

RS Vwgh 1995/9/14 92/06/0006

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1995

Index

L57505 Camping Mobilheim Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

CampingplatzG Slbg §3 Abs1;

CampingplatzG Slbg §9;

Rechtssatz

Aus § 3 Abs 1 Slbg CampingplatzG, wonach ein Campingplatz ua so gelegen sein muß, daß "durch den Betrieb des Campingplatzes ... die Nachbarschaft ... nicht in einem unzumutbaren Ausmaß beeinträchtigt wird", ergibt sich, daß jeder Nachbar im Umkreis von 50 m des Campingplatzes jeweils eine auf die Wahrung seiner rechtlichen Interessen beschränkte Parteistellung im Verfahren betreffend die Erteilung einer Bewilligung nach § 9 Slbg CampingplatzG besitzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992060006.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at